



Bedeutende Änderung in den Bedingungen zur Luftfahrt-Produkte-Haftpflichtversicherung für Herstellerbetriebe und Zulieferer der Luft- und Raumfahrtindustrie

Die am deutschen Luftfahrt-Industrie-Versicherungsmarkt erhältlichen Luftfahrt Produkt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller und Zulieferer der Luft- und Raumfahrtindustrie befreien den Versicherer von seiner Leistungspflicht, wenn ihm ein Versicherungsfall – unbeschadet sonstiger Obliegenheiten – später als drei (fünf) Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird. Im Falle einer Vertragsumdeckung oder Änderung im Beteiligungsverhältnis (Versichererwechsel/Anteilsänderungen) wäre – anders als z.B. in der konventionellen Industriehaftpflichtversicherung - die Haftung des bisherigen Versicherers für Schadenfälle während seiner Policenlaufzeiten nach Ablauf der Schadennachmeldefrist beendet.

Diese zeitliche Begrenzung gilt ab sofort in allen von Gebrüder Krose verwendeten Bedingungen für das Luftfahrt-Industriegeschäft gestrichen. Die Luftfahrt-Produkt-Haftpflicht-Versicherer gehen nach unserer Initiative dazu über, diese Streichung künftig marktweit vorzunehmen. Mit Eintritt eines Personen-/Sachschadens hat der Versicherungsnehmer unter der dann geltenden Versicherungsperiode somit prinzipiell unentziehbaren Versicherungsschutz unabhängig davon, ob dem Versicherungsnehmer, dem Geschädigten oder einem sonstigen Dritten der Eintritt des Schadenereignisses bekannt geworden, ein Schadeneintritt festgestellt oder Ansprüche erhoben worden sind.

Die Vereinbarungen zur Zeitlichen Begrenzung der in den Luftfahrt-Produkt-Haftpflicht-Policen integrierten Umweltschadenversicherung sowie für den Bereich der Kostenschäden gem. den Bausteinen zur Erweiterten Produkte-Haftpflicht-Deckung sind von dieser Änderung ausgeschlossen. Dies entspricht den üblichen Regelungen in der konventionellen Haftpflicht außerhalb Luftfahrt.

Bremen, 10. November 2010

GEBRÜDER KROSE GmbH & Co. KG

Andreas Otte